



An den Vorsitzenden des BA 06
Sendling
Herrn Markus S. Lutz
BA Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14
81373 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47720
Telefax: 089 233-47705
Zimmer: 3032
Sachbearbeitung:

E-Mail:
lrp.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
02.08.2017

Umweltverschmutzung und Feinstaubbelastung
durch Silvester-Knallerei

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03279 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 06.02.2017

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

In diesem Antrag wird das Referat für Gesundheit und Umwelt aufgefordert, zur Feinstaubbelastung, zur Umweltverschmutzung und zu allen weiteren Gesundheits- und Umweltaspekten der traditionellen Silvesterknallerei Stellung zu nehmen.

1. Luftreinhaltung (Feinstaubbelastung)

Der Bundes-Gesetzgeber hat auf der Grundlage von EU-Richtlinien für Feinstaub zwei Grenzwerte festgelegt:

Jahresmittelwert	40 µg/m ³
Tagesmittelwert	50 µg/m ³ (dieser Wert darf 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden).

Im Hinblick auf den Grenzwert für den Tagesmittelwert ist festzuhalten, dass dieser am 1. Januar erheblich überschritten wurde, die Tagesmittelwerte lagen aber bereits am 2. Januar deutlich unter dem Grenzwert.

Wie Sie aus den vorstehenden Grenzwerten entnehmen können, fehlt uns leider aus dem Aspekt der Lufteinhalteplanung jegliche gesetzliche Grundlage, gegen das Silvesterfeuerwerk vorzugehen. Bei dem Grenzwert für den Tagesmittelwert wird nicht nach Höhe des Wertes unterschieden, sondern lediglich die Überschreitung des Wertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gewertet. Über das Kriterium, dass dieser Wert 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden darf, ist unter dem Aspekt der Grenzwerteinhaltung nur einer von 35 möglichen Tagen überschritten.

2. Lärmschutz

Für das Abbrennen von Feuerwerken gibt es keine speziellen Regelungen im Immissionschutzrecht. Das RGU erteilt somit auch keine immissionsschutzrechtlichen Auflagen zum Lärmschutz. Ein Verbot des Silvesterfeuerwerkes rein aus Umweltschutzgründen ist nach der Gesetzeslage nicht möglich.

Regelungen zu sonstigen Feuerwerken, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen, beinhaltet das Sprengstoffgesetz. Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen finden sich in der Anlage 1 zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz“ (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nr. 60a). So finden sich dort unter Punkt 1.5 beispielsweise zeitliche Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerken, unter Punkt 2 Vorgaben für Schutzabstände zum abbrennen oder auch Vorgaben zur Art der Feuerwerkskörper, die angebrannt werden dürfen. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt.

3. Gesundheitliche Auswirkungen

Eine fundierte Bewertung der Gesundheitsschädlichkeit von Feuerwerkspartikel im Vergleich zu „normalem“ Feinstaub liegt dem RGU nicht vor. Auch über die akuten Wirkungen einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung ist wesentlich weniger bekannt, als über langfristig erhöhte Konzentrationen in der Atemluft.

Es wird davon ausgegangen, dass kurzfristige Feinstaub-Belastungen in der Regel für gesunde Menschen nicht gesundheitsgefährdend sind, allenfalls können sie für Menschen mit Atemwegs- und Herzkreislaufbeschwerden problematisch sein.

Das Referat für Umwelt und Gesundheit hat aber keine Erkenntnisse, dass es infolge der erhöhten Feinstaubbelastung zu Jahresbeginn zu einer vermehrten Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer Betreuung wegen Atemwegserkrankungen oder Herz-Kreislauf-Problemen kam.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die chronische gesundheitliche Schädigungen in Folge einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung beschreiben.

4. Verbot des Silvesterfeuerwerks - Sprengstoffgesetz

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern wird im Sprengstoffgesetz geregelt, dessen Vollzug in Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates liegt. Dieses hat u.a. bei der Behandlung des BA-Antrags-Nr. 14-20 /B 03326 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt festgestellt, dass es derzeit keine rechtliche Möglichkeit sieht, ein „Böllerverbot“ an Silvester in Form einer Satzung oder einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der Antrag 14-20 / B 03279 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 06 vom 06.02.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Jacobs
berufsm. Stadträtin